



ELEKTRA BÜTTIKON

Finanzierungsreglement des Elektrizitätswerkes

Gültig ab 1. Januar 2017



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN5

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich 5

- a) Rechtsform, Aufsicht..... 5
- b) Grundlagen..... 5
- c) Zweck, Geltungsbereich 5

Art. 2 Preise 5

- a) Preisfestsetzung 5
- b) Gesetzliche Abgaben..... 5
- c) Mehrwertsteuer 6
- d) Anpassung der Preise 6
- e) Anpassung der Preisstrukturen..... 6
- f) Ausnahmeregelung 6

Art. 3 Begriffsbestimmungen..... 6

- a) Abgrenzung der Erschliessungskategorien..... 6
- b) Netzanschlussvertrag (Netzebene 5)..... 7
- c) Netznutzungsvertrag (Netzebene 5)..... 7

Art. 4 Zahlungspflicht, Verzug, Härtefälle 7

- a) Zahlungspflichtige für Anschlussbeiträge 7
- b) Zahlungspflicht für Netznutzung, Abgaben und Energielieferungen 7
- c) Teilrechnungen, Kassiereinrichtungen..... 7
- d) Zahlungsfristen 7
- e) Verzugszins 7
- f) Vorgehen bei Zahlungsverzug 8
- g) Mahngebühren..... 8
- h) Richtigstellung bei Fehlern 8
- i) Härtefälle..... 8

Art. 5 Sicherstellung..... 8

KOSTEN DES NETZANSCHLUSSES.....8

Art. 6 Beiträge 8

- a) Beitragsarten..... 8
- b) Grundlagen der Beitragsberechnung 9

Art. 7 Netzanschlussbeitrag 9

- a) Tiefbauarbeiten und Kabelschutz 9
- b) Kabelarbeiten..... 9
- c) Abweichungen, 9

Art. 8 Netzkostenbeitrag 9

- a) Bestandteile des Netzkostenbeitrages..... 9
- b) Fälligkeit der Netzkostenbeiträge 10
- c) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 5 10
- d) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 7 10
- e) Abweichungen 10

Art. 9 Zusätzliche Anschlüsse10

Art. 10 Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA)10



Art. 11 Netzanschlussänderungen	11
Art. 12 Instandhaltung, Ersatz, Demontage	11
a) Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses	11
b) Instandhaltung Hausinstallation	11
c) Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Dazu gehören auch die Kosten für die gesetzlichen Kontrollpflicht.	11
d) Demontage des Netzanschlusses	11
NETZNUTZUNG UND ABGABEN.....	11
Art. 13 Grundsätze der Netznutzung	11
a) Grundsätze	11
b) Kostenbestandteile.....	11
Art. 14 Preisbildung und Publikation	12
Art. 15 Kundensegmentierung (Netznutzungstarife).....	12
a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5	12
b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère.....	12
c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère.....	12
d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7.....	12
e) Kundensegment Produzenten.....	12
Art. 16 Abgaben	12
a) Arten der Abgaben	12
b) Die Auflistung ist nicht abschliessend und kann durch künftige Beschlüsse von Bund, Kanton oder Gemeinde Ergänzungen erfahren.	13
c) Bemessung der Abgaben.....	13
d) Erhebung der Abgaben	13
ENERGIE.....	13
Art. 17 Grundsätze.....	13
Art. 18 Preisbildung und Publikation der Grundversorgungspreise	13
Art. 19 Kundensegmentierung (Energietarife).....	13
a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5	13
b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère.....	14
c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère.....	14
d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7.....	14
e) Kundensegment Produzenten.....	14
MESSUNG.....	14
Art. 20 Geltungsbereich	14



RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	14
Art. 21 Rechtsschutz	14
Art. 22 Vollzug	15
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15
Art. 23 Inkraftsetzung	15
Art. 24 Übergangsbestimmungen	15



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

a) Rechtsform, Aufsicht

Das Elektrizitätswerk Büttikon, nachstehend Werk genannt, ist eine öffentlich rechtliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde Büttikon und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

b) Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- Stromversorgungsgesetz des Bundes (StromVG);
- Stromversorgungsverordnung des Bundes (StromVV);
- Baugesetz des Kantons Aargau (BauG);
- Raumplanungsgesetze von Bund und Kanton (RPG);
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG);
- Energiegesetze von Bund und Kanton (EnG);
- Elektrizitätsgesetz (EleG);
- Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG);
- Reglement des Werkes;

sowie entsprechende Verordnungen dazu.

c) Zweck, Geltungsbereich

Mit diesem Reglement wird die Finanzierung der folgenden Bereiche geregelt:

- Infrastrukturen des Werkes;
- Netzanschlüsse;
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen des Werkes;
- Administration und Verwaltung;
- Energielieferungen;
- Öffentliche Abgaben.

Art. 2 Preise

a) Preisfestsetzung

Die Preisgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund eines Antrages durch die Elektra Kommission mit Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben (Netznutzung, Grundversorgung) sowie im freien Markt in Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze.

b) Gesetzliche Abgaben

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, wie

- Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers (SDL);
- kostendeckende Einspeisevergütung für Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (KEV);
- Abgaben für Aufsicht;
- Abgaben an das Gemeinwesen;
- Konzessionsabgabe an die Gemeinde;

werden den Kunden weiter verrechnet.



c) Mehrwertsteuer

Auf allen festgelegten Preisen wird die Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

d) Anpassung der Preise

- Anschlussbeiträge, übrige Kosten
Die Preise werden - soweit diese nicht durch Abrechnung nach Ergebnis erfolgen - vom Gemeinderat periodisch der Kostenentwicklung angepasst.
- Netznutzung
Die Preise müssen gemäss den Vorgaben des StromVG und der StromVV vom Werk jährlich neu berechnet und publiziert werden.
- Energie
Die Energiepreise in der Grundversorgung müssen gemäss den Vorgaben des StromVG und der StromVV auf der Basis der Preise für den Einkauf der Versorgungsenergie neu berechnet und publiziert werden.

e) Anpassung der Preisstrukturen

Anpassungen der Preisstrukturen wie z.B. Veränderungen bei der Kundensegmentierung, bei den Zeitzonen für die Netznutzungs- und Energiepreise, Strukturänderungen bei den Anschlussbeiträgen etc. werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

f) Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Stromlieferungen an Grosskunden im freien Markt, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als keine Änderung festgelegt festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich gelten die im Reglement des Werkes aufgeführten Begriffsbestimmungen. Soweit sie dort nicht aufgeführt sind, gelten die Begriffsbestimmungen dieses Artikels.

a) Abgrenzung der Erschliessungskategorien

Gemäss Anhang 1 sind folgende Erschliessungskategorien definiert:

- Groberschliessung:
das Mittelspannungsnetz (MS) 16 kV;
- Feinerschliessung:
die Transformatorenstationen (MS / NS) und das Niederspannungsnetz;
- Netzanschluss ab MS-Netz (Netzebene 5):
Netzanschlussstellen sind die Sammelschienen in der Schalt- oder Trafostation;
- Netzanschluss ab NS-Netz (Netzebene 7):
Netzanschlussstellen sind die abgangsseitigen Anschlussklemmen des Sicherungselements in der Trafostation oder Verteilkabine, im Schlaufkasten oder Abzweigklemmen auf Kabelleitungen.



b) Netzanschlussvertrag (Netzebene 5)

Der Netzanschlussvertrag (NAV) regelt die Beziehungen zwischen

- Netzbetreiber-Endverbraucher;
- Netzbetreiber- mit allfälligen angeschlossenen weiteren Netzen
- Netzbetreiber mit einem Lieferanten
- Sowie die Beziehungen des Netzbetreibers mit einem Produzenten

Betreffend Netzanschluss, Nutzung der Netzinfrastruktur und Systemdienstleistungen und im Falle von Produzenten den Abtransport der produzierten Energie.

c) Netznutzungsvertrag (Netzebene 5)

Der Netznutzungsvertrag (NN-V) regelt die Beziehungen zwischen

- Netzbetreiber-Endverbraucher;
- Netzbetreiber mit allfälligen angeschlossenen weiteren Netzen;
- Sowie die Beziehungen des Netzbetreibers mit einem Lieferanten

Betreffend Netznutzung. Der Netznutzungsvertrag setzt zwingend abgeschlossene Netzanschlussverträge für die entsprechenden Anschlusspunkte voraus.

Art. 4 Zahlungspflicht, Verzug, Härtefälle

a) Zahlungspflichtige für Anschlussbeiträge

Zahlungspflichtige für Netzanschlussbeiträge sind diejenigen Personen oder Körperschaften, denen im Zeitpunkt des Eintretens der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

b) Zahlungspflicht für Netznutzung, Abgaben und Energielieferungen

Zahlungspflichtig ist der Endverbraucher, auf den das Zählerabonnement lautet.

c) Teilrechnungen, Kassiereinrichtungen

Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Kassiereinrichtungen einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Kassiereinrichtungen können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Kassiereinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

d) Zahlungsfristen

Die Rechnungen müssen vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

e) Verzugszins

Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % p.a. belastet.



f) Vorgehen bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

g) Mahngebühren

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 20.00 exkl. MwSt. Hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

h) Richtigstellung bei Fehlern

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

i) Härtefälle

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anpassen. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 5 Sicherstellung

Der Gemeinderat kann für Forderungen Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie etc.) verlangen.

Kosten des Netzanschlusses

Art. 6 Beiträge

a) Beitragsarten

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Kunden mit zwei Beitragskomponenten:

- Netzanschlussbeitrag
entsprechend den effektiven Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.
Innerhalb der Bauzone können auch Pauschalbeträge geltend gemacht werden.
- Netzkostenbeitrag
entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet allfälliger Netzbauten für den Netzanschluss.

Weder aus dem Netzanschluss- noch aus dem Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf das Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Bei Stilllegung von Netzanschlüssen besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung von einmal bezahlten Beiträgen.

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der vereinbarten Leistung entsprechender



Beitrag. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, kann das Werk Nachforderungen stellen.

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen einer Frist von 2 Jahren und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

b) Grundlagen der Beitragsberechnung

Die Beiträge werden verursachergerecht erhoben. Für die Berechnung sind der elektrischen Leistung entsprechende Parameter massgebend, wie:

- Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers;
- Vereinbarte Leistung;
- Querschnitt des Netzanschlusses;
- Transformatorenleistung;
- etc.

Art. 7 Netzanschlussbeitrag

a) Tiefbauarbeiten und Kabelschutz

Die Ausdehnung erstreckt sich ab Netzanschlussstelle inkl. allfälligem Abzweigschacht bis zur Grenzstelle¹.

Die gesamten Kosten werden direkt zwischen ausführender Unternehmung und Kunde abgerechnet. Werden die Arbeiten durch das Werk erstellt, erfolgt die Verrechnung nach Ergebnis zu Lasten des Kunden.

b) Kabelarbeiten

Der Netzanschlussbeitrag umfasst alle Kosten für die Zuleitung ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle¹ inkl. beidseitiger Montage.

Die Verrechnung erfolgt durch Abrechnung nach Ergebnis soweit diese nicht durch Pauschalen gemäss Anhang 2 festgelegt wurden.

Die gesamten Kosten werden direkt zwischen ausführender Unternehmung und Kunde abgerechnet. Werden die Arbeiten durch das Werk erstellt, erfolgt die Verrechnung nach Ergebnis ebenfalls zu Lasten des Kunden.

c) Abweichungen,

In besonderen Fällen kann von der in diesem Reglement vorgesehenen Regelung abgewichen werden. Abweichende Bedingungen werden zwischen Werk und Kunde schriftlich vereinbart (Netzanschlussvertrag).

Art. 8 Netzkostenbeitrag

a) Bestandteile des Netzkostenbeitrages

Der Netzkostenbeitrag setzt sich aus einem Anteil für die Groberschliessung sowie aus einem Anteil für die Feinerschliessung zusammen. Weiter beinhaltet er die Aufwendungen des Werkes für die Planung und Begleitung des Netzanschlusses sowie die Kosten für die Montage der Mess- und Tarifapparate.



b) Fälligkeit der Netzkostenbeiträge

Die Beiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden.

c) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 5

Die Höhe des Netzkostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Leistung in kVA gemäss Anhang 2.

Nebst diesem Kostenbeitrag stellt der Kunde den Raum für die Trafostation dem Werk für werkseigene Netzinfrastrukturteile unentgeltlich zur Verfügung.

Zwischen Werk und Kunde wird ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen.

d) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 7

Die Höhe des Netzkostenbeitrages richtet sich nach Überstromunterbrecher (Anschlussicherung) am Hausanschluss gemäss Anhang 2.

e) Abweichungen

In besonderen Fällen kann von der in diesem Reglement vorgesehenen Regelung abgewichen werden. Abweichende Bedingungen werden zwischen Werk und Kunde schriftlich vereinbart. (Netzanschlussvertrag)

Art. 9 Zusätzliche Anschlüsse

Wünscht der Kunde zusätzliche Anschlüsse, wie z.B. redundante Zuleitungen etc., und können diese auf der Basis des vorhandenen Verteilnetzes realisiert werden, so trägt der Kunde sämtliche daraus erwachsenden Kosten.

Wenn damit Leistungserhöhungen verbunden sind, so hat der Kunde zusätzlich den der Leistungserhöhung entsprechenden Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Wird eine Leitung des Werkes zum elektrischen Netz des Kunden eingeschlaufft, so wird die Einschlaufung insgesamt als eine Zuleitung betrachtet.

Temporäre Netzanschlüsse

Der Besteller trägt die Vollkosten für die Montage und Demontage und allenfalls Materialmiete des Netzanschlusses inkl. Messeinrichtung.

Die Kosten können auch in Form von Pauschalen festgelegt werden.

Art. 10 Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Anschlusskosten und Netzkostenbeiträge werden nach Vorgaben der Schweiz. Elektrizitätskommission (Elcom) in Rechnung gestellt.

Die Kosten abzüglich für notwendige Netzverstärkungen allfälliger Beiträge durch den Bund oder Kanton sind in Anwendung der regulatorischen Vorgaben durch den Verursacher zu tragen.



Art. 11 Netzanschlussänderungen

Bei Netzanschlussänderungen gehen die vollen Kosten zu Lasten des Verursachers. Werden gleichzeitig Leistungserhöhungen vorgenommen, so gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen wie bei Neuanschlüssen.

Die Anpassung der Hausinstallationen und der Erdungsanlage ist grundsätzlich Sache des Kunden.

Art. 12 Instandhaltung, Ersatz, Demontage

a) Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses

Mit Ausnahme der Kosten für die baulichen Voraussetzungen inkl. Kabelschutz gehen die Kosten zu Lasten des Werkes.

b) Instandhaltung Hausinstallation

c) Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Dazu gehören auch die Kosten für die gesetzlichen Kontrollpflicht.

d) Demontage des Netzanschlusses

Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers.

Netznutzung und Abgaben

Art. 13 Grundsätze der Netznutzung

a) Grundsätze

Die Netznutzung gehört zum regulierten Bereich der Stromversorgung. Die Grundsätze für deren Berechnung und Verrechnung an die Endkunden sind im StromVG und der StromVV definiert. Die Netznutzung muss für jeden Endverbraucher nichtdiskriminierend und verursachergerecht sein. Dies bedeutet, dass die Kosten gemäss lit. b) den einzelnen Netzebenen verursachergerecht zugewiesen werden müssen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze wird von der Schweiz. Elektrizitätskommission (EICom) überwacht.

b) Kostenbestandteile

Mit dem Netznutzungsentgelt werden u.a. folgende Kosten gedeckt:

- Kosten der vorgelagerten Netzebenen;
- Systemdienstleistungen des Schweiz. Übertragungsnetzbetreibers;
- kalkulatorische Abschreibung der Werkanlagen;
- kalkulatorische Zinsen des betriebsnotwendigen Anlagekapitals;
- Aufwand für den Netzbetrieb;
- Aufwand für den Netzunterhalt;
- Kosten für durch die Einspeisung erneuerbarer Energien verursachten Netzverstärkungen;
- Aufwand für das Mess- und Informationswesen;
- Vertriebskosten, Fakturierung etc.;
- Management, Verwaltung, Gebühren, Versicherungen etc.;



- Verzinsung des Umlaufvermögens;
- Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren;
- hoheitliche Installationskontrolle;
- Energieverluste und Blindenergiekosten;
- Steuern;
- Etc.

Art. 14 Preisbildung und Publikation

Die Preise müssen gemäss Vorschriften jährlich neu berechnet und publiziert werden.

Art. 15 Kundensegmentierung (Netznutzungstarife)

Unter Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 15 lit. a gilt für Endkunden, die physikalisch mit dem Netz des Werkes verbunden sind, folgende Segmentierung:

a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5

Unter dieses Segment fallen Grosskunden im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen mit in der Regel mehr als 800 kW Leistungsbezug oder wenn technisch und wirtschaftlich für das Werk eine Versorgung ab Netzebene 7 nicht möglich ist. Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 entnommen werden.

b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung bis max. 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 entnommen werden.

c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung grösser 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 entnommen werden.

d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit vorübergehendem Energiebezug wie z.B. Baustellen, Festanlässe, Neubauten bis bezugsbereit etc.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 entnommen werden.

e) Kundensegment Produzenten

Unter dieses Segment fallen alle Kunden welche Energie in das Netz des Werkes einspeisen.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 entnommen werden.

Art. 16 Abgaben

a) Arten der Abgaben

Folgende Abgaben sind zur Zeit der in Kraftsetzung des Reglements bekannt:

- Systemdienstleistungen des Schweiz. Übertragungsnetzbetreibers;
- Förderabgaben des Bundes oder des Kantons wie z.B. kostendeckende Einspeisevergütung für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen;

- Abgaben für Aufsicht/Verwaltung;

¹Reglement Elektra Büttikon Art 6d + 6e



- Konzessionsabgaben an die Gemeinde;
 - Abgaben an das Gemeinwesen
 - Mehrwertsteuer.
- b) Die Auflistung ist nicht abschliessend und kann durch künftige Beschlüsse von Bund, Kanton oder Gemeinde Ergänzungen erfahren.
- c) Bemessung der Abgaben
- Die Höhe der bundesrechtlichen und kantonalen Abgaben werden durch den Bund bzw. den Kanton festgelegt.
 - Abgaben an das Gemeinwesen werden durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget bewilligt.

Auf die festgelegten Abgaben dürfen durch das Werk keine Zuschläge erhoben werden. Sämtliche Abgaben sind auf den einzelnen Blättern der Netznutzungspreise (s. Anhang 3) aufgeführt und werden zusammen mit der Netznutzung jährlich publiziert.

d) Erhebung der Abgaben

Die von Bund und Kanton festgelegten Abgaben werden gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton erhoben.

Die vom Gemeinwesen festgelegten Abgaben werden gemäss Vorgaben des Gemeinderates erhoben.

Energie

Art. 17 Grundsätze

Das gesamte Energiegeschäft muss gemäss Bundesrecht rechnerisch komplett getrennt vom Netzbetrieb geführt werden (Entflechtung). Dazu zählen auch alle ausserhalb des Netzbetriebes liegenden Tätigkeiten des Werkes. Quersubventionen sind nicht erlaubt.

Gemäss StromVV haben sich die Kosten der Energielieferung an Kunden in der Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und langfristigen Bezugsverträgen des Werkes zu orientieren. Überschreiten die Gestehungskosten den Marktpreis, so orientieren sie sich an den Marktpreisen.

Das Werk ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern in der Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Preise zu begründen. Aus den Begründungen muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung geführt haben. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, ob sich das Werk nebst der Pflicht zur Grundversorgung auch am freien Markt bei den Energielieferungen beteiligt.

Art. 18 Preisbildung und Publikation der Grundversorgungspreise

Die Preise müssen gemäss Gesetz jährlich neu berechnet und frei zugänglich (auf der Homepage der Gemeinde) publiziert werden.

Art. 19 Kundensegmentierung (Energietarife)

a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5

Die Bestimmungen und Preise dieses Segments gelten für Endkunden mit Energiebezug ab Netzebene 5.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 entnommen



werden.

b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung bis max. 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 entnommen werden.

c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung grösser 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 entnommen werden.

d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit vorübergehendem Energiebezug wie z.B. Baustellen, Festanlässe etc.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 entnommen werden.

e) Kundensegment Produzenten

Unter dieses Segment fallen alle Kunden welche Energie in das Netz des Werkes einspeisen.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 entnommen werden.

Messung

Art. 20 Geltungsbereich

Produzenten sowie Kunden welche neben der Standardmessung für den Verbrauch weitere Messeinrichtungen und zusätzliche Funktionen und Messdienstleistungen wünschen oder benötigen

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 entnommen werden.

Rechtsschutz und Vollzug

Art. 21 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements und die Baubeiträge kann innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Nach der Veröffentlichung können Beschwerden gegen die Elektrizitätstarife (Netznutzung und Energie) an die Schweiz. Elektrizitätskommission EICom gerichtet werden. Beschwerden gegen Verfügungen der EICom können an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.



Art. 22 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird - nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 15.11.2016 auf den 1.1.2017 in Kraft gesetzt.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Reglemente, Bestimmungen und Tarife aufgehoben.

Revision

Dieses Reglement und die Anhänge können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

- Anhang 1: Erschliessungskategorien
- Anhang 2: Netzanschlusskosten, Netzkostenbeiträge
- Anhang 3: Kundensegment, Definition, Preise
- Anhang 4: Produkteblätter mit Preisen
- Anhang 5: Entschädigungen (Kabelverteilkabinen)
- Anhang 6: Reglement Strassenbeleuchtung

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Datum

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

5619 Büttikon, 15.11.2016

Gian Carlo Silvestri

Lukas Isler